



Informationen für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag anerkannt sind

Grundsätzlich gilt, dass alle anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen haben. Nach wie vor sollte im Rahmen des Angebotes möglichst auf einen engen persönlichen Kontakt in der häuslichen Umgebung verzichtet werden und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise einer FFP2-Maske- sowie die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen wurde die **Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)** angepasst. Dies hat auch Auswirkungen auf Betreuungsgruppen, die über eine Anerkennung nach der AnFöVO verfügen:

- ✓ Betreuungsgruppen können zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung weiterhin angeboten werden unter den bekannten Voraussetzungen, insbesondere
 - Infektionsschutz- und Hygienekonzept,
 - Abstandhalten,
 - Kurzscreening/Symptommonitoring,
 - Nutzerregister,
 - Zutrittsverbot für Personen, bei denen Symptome festgestellt wurden, ein positiver Antigen-Schnelltest vorliegt oder Kontakt mit infizierten Personen bestand,
 - Information zu Hygienevorgaben,
 - Information des Gesundheitsamts im Infektionsfall.

- ✓ Darüber hinaus besteht nunmehr eine **Testpflicht** hinsichtlich der Beschäftigten/leistungserbringenden Personen (mindestens alle 3 Tage, d.h. 2mal wöchentlich). Die Anbieter haben diese Testungen zu organisieren. Je nach Häufigkeit der Gruppenaktivität ist die Testung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sollten möglichst auch die Nutzer regelmäßig getestet werden. Sofern eine Testung der Beschäftigten nicht sichergestellt wird, kann die Betreuungsgruppe zunächst nicht weiter angeboten werden.

- ✓ Es wird empfohlen, die Testungen über Kooperationen, z.B. mit Ärzten, Pflegediensten oder Pflegeheimen zu organisieren. Zu den Qualifikationsvoraussetzungen des mit der Test-Durchführung beauftragten Personen gibt es keine eindeutigen und verbindlichen Vorgaben. Bisher wurde der Personenkreis lediglich durch den Begriff medizinisches Fachpersonal eingegrenzt, dem auch Pflegefachpersonal zuzurechnen ist. Unter diesem Personenkreis sind auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe (vgl. § 5a Abs. 1 Satz 1 IfSG) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger und Personen mit Ausbildungen in der Pflegeassistenz, Altenpflegehilfe und Gesundheits- und Krankenpflegehilfe einzuordnen, wenn sie aus Sicht des Anbieters in der Lage sind, die Tests durchzuführen und entsprechende Kenntnisse vorliegen bzw. durch Einweisung angeeignet werden.

Weitere Hinweise:

- ✓ Grundsätzlich gilt: Die etablierten Hygienemaßnahmen sind weiterhin konsequent einzuhalten (ein negativer Test rechtfertigt keine Lockerung der Maßnahmen). Der PoC-Antigen-Schnelltest ersetzt keinen PCR-Test (insbesondere bei symptomatischen Personen, Kontaktpersonen nachgewiesener infizierter Personen). Die leistungserbringenden Personen sollten beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen nicht nur eine Alltagsmaske, sondern möglichst eine FFP2-Maske tragen.

- ✓ Bitte beachten Sie, dass externe Besucher (z.B. Angehörige, Freunde, Lieferanten, Referenten) nur im Ausnahmefall die Betreuungsgruppe betreten sollten und in der Regel nur, wenn ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltests vorliegt, das nicht älter ist als 48 Stunden ist, oder ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, der höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden ist. Bei dem durchzuführenden Kurzscreening dürfen keine Symptome festgestellt werden, die auf eine Sars-CoV-2 Infektion hindeuten. In jedem Fall ist während des Besuchs nach Möglichkeit durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt.